

**Satzung
zur 3. Änderung der Satzung
über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der
Gemeinde Hambrücken**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken am 27.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Inhalt der Änderung**

§ 12 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Hambrücken vom 23.07.2019 in der Fassung vom 20.12.2022, wird wie folgt neu gefasst:

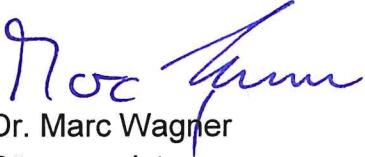
**§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt:
325,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat beim Objekt Wittumstraße 4,
440,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat beim Objekt Wittumstraße 4a und
220,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat beim Objekt Wiesenstraße 1.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Hambrücken, den 28.01.2026


Dr. Marc Wagner
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.